

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz – InvKG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Definitionen
- § 2. Genehmigungspflicht
- § 3. Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung
- § 4. Mindestanteil an Stimmrechten
- § 5. Besondere Regeln für die Ermittlung der Stimmrechtsanteile

2. Abschnitt

Prüfverfahren in Österreich

- § 6. Antragstellung
- § 7. Genehmigungsverfahren
- § 8. Amtswegige Einleitung eines Genehmigungsverfahrens
- § 9. Unbedenklichkeitsbescheinigung

3. Abschnitt

Kooperation in der Europäischen Union

- § 10. Definitionen im Zusammenhang mit dem Kooperationsmechanismus
- § 11. Nationaler Kontaktpunkt
- § 12. Kooperation bei überprüften Direktinvestitionen in Österreich
- § 13. Kooperation bei nicht überprüften Direktinvestitionen in Österreich
- § 14. Kooperation bei überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- § 15. Kooperation bei nicht überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- § 16. Informationsersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten an Österreich zu Direktinvestitionen in ihrem Staatsgebiet
- § 17. Austausch von Daten mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten

4. Abschnitt

Überwachung

- § 18. Allgemeine Kontrollbestimmungen

§ 19. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

5. Abschnitt

Befassung anderer Mitglieder der Bundesregierung und Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

- § 20. Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle
- § 21. Aufgaben und Geschäftstätigkeit des Komitees
- § 22. Kontaktstellen der Komiteemitglieder
- § 23. Tätigkeitsbericht

6. Abschnitt

Behandlung vertraulicher Informationen

- § 24. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

7. Abschnitt

Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen

- § 25. Gerichtlich strafbare Handlungen
- § 26. Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 27. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
- § 29. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 30. Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Definitionen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „österreichisches Unternehmen“: ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 UGB mit Sitz oder Ort der Hauptverwaltung in Österreich;
2. ausländische Person:
 - a) eine natürliche Person ohne Unionsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates oder der Schweiz oder
 - b) eine juristische Person, die ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz hat,
3. „Direktinvestition“: der unmittelbare oder mittelbare Erwerb
 - a) eines österreichischen Unternehmens oder
 - b) von Stimmrechtsanteilen an einem solchen Unternehmen oder
 - c) eines beherrschenden Einflusses auf ein solches Unternehmen oder
 - d) von wesentlichen Vermögensbestandteilen eines solchen Unternehmens;
4. „erwerbende Person“: eine ausländische Person im Sinne von Z 2, die einen Vorgang gemäß Z 2 tätigt;
5. „Zielunternehmen“: ein österreichisches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 UGB, an dem eine Direktinvestition vorgenommen wurde oder vorgenommen werden soll;
6. „ausländische Direktinvestition“: einen Vorgang im Sinne von Z 3, bei dem zumindest eine der erwerbenden Personen eine ausländische Person ist;
7. „Erwerb eines beherrschenden Einflusses“: die Möglichkeit, durch Rechte, Verträge oder andere Mittel einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller Umstände bestimend auf die Tätigkeit des Zielunternehmens einzuwirken, auch wenn die Mindestanteile an den Stimmrechten gemäß den §§ 4 und 5 nicht erreicht sind; ein beherrschender Einfluss kann insbesondere ausgeübt werden durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an wesentlichen Teilen des materiellen und immateriellen Vermögens des Zielunternehmens oder

- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss im Sinne der EU-Fusionskontrolle auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe dieses Unternehmens gewähren.

Genehmigungspflicht

§ 2. (1) Eine ausländische Direktinvestition bedarf einer Genehmigung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, wenn

1. das Zielunternehmen in einem der in der Anlage genannten Bereichen tätig ist und
2. unions- und völkerrechtliche Vorschriften einer Genehmigungspflicht nicht entgegenstehen und
3. durch die Investition
 - a) das gesamte Unternehmen erworben wird,
 - b) ein Mindestanteil an den Stimmrechten gemäß den §§ 4 und 5 erreicht oder überschritten wird,
 - c) unabhängig von konkreten Stimmrechtsanteilen ein beherrschender Einfluss erworben oder erhöht wird oder
 - d) unabhängig von den Voraussetzungen der lit. a) und b) durch den Erwerb wesentlicher Vermögensbestandteile ein maßgeblicher Einfluss auf einen Teil des Unternehmens erworben wird.

(2) Keiner Genehmigungspflicht unterliegen ausländische Direktinvestitionen, bei denen das österreichische Zielunternehmen ein Kleinstunternehmen, einschließlich Start up-Unternehmen, mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von unter 2 Millionen Euro ist.

(3) Die Bestimmungen der Grundverkehrsgesetze der Länder bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung

§ 3. (1) Bei der Beurteilung, ob eine Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV führen kann, sind deren Auswirkungen in den in der Anlage beispielhaft genannten Bereichen zu prüfen.

(2) Überdies ist bei der Beurteilung einer möglichen Gefährdung im Sinne von Abs. 1 insbesondere auch zu berücksichtigen,

1. ob eine erwerbende Person direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaats, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird,
2. ob eine erwerbende Person, oder eine natürliche Person, die eine leitende Funktion in einer erwerbenden juristischen Person innehat, bereits an Aktivitäten beteiligt ist oder war, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem anderen EU-Mitgliedstaat hatten, und
3. ob ein erhebliches Risiko besteht, dass eine erwerbende Person, oder eine natürliche Person, die eine leitende Funktion in einer erwerbenden juristischen Person innehat, an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt ist oder war.

Mindestanteil an Stimmrechten

§ 4. Der maßgebliche Stimmrechtsanteil im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a beträgt

1. wenn das Zielunternehmen eine Tätigkeit in einem der in Teil 2 der Anlage genannten Bereiche ausübt: 10%, 25% und 50% und
2. in allen anderen Fällen; 25% und 50%.

Besondere Regeln für die Ermittlung der Stimmrechtsanteile

§ 5. (1) Erfolgt ein Erwerbsvorgang durch mehrere ausländische Personen gemeinsam, so sind deren Stimmrechtsanteile am Zielunternehmen zusammenzurechnen.

(2) Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils gemäß § 4 sind die Anteile anderer ausländischer Personen an dem Zielunternehmen hinzuzurechnen, bei denen zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. eine erwerbende Person hält mindestens den gemäß § 4 maßgeblichen Stimmrechtsanteil an dieser anderen ausländischen Person,
2. eine andere ausländische Person hält mindestens den in Z 1 genannten Stimmrechtsanteil an einer erwerbenden Person,

3. eine dritte ausländische Person hält sowohl an einer erwerbenden als auch an einer anderen ausländischen Person mindestens den in Z 1 genannten Stimmrechtsanteil oder
 4. eine erwerbende Person hat mit einer anderen ausländischen Person eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen.
- (3) Als Erreichen des gemäß § 4 maßgeblichen Stimmrechtsanteils am Zielunternehmen gilt auch:
1. eine Vereinbarung zweier oder mehrerer am Zielunternehmen beteiligten ausländischen Personen über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten, wenn ihnen dadurch gemeinsam mindestens dieser Stimmrechtsanteil zukommt oder
 2. die Beendigung einer Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten zwischen zwei oder mehreren solchen ausländischen Personen, wenn danach zumindest einer von ihnen mindestens dieser Stimmrechtsanteil zukommt.

2. Abschnitt

Prüfverfahren in Österreich

Antragstellung

§ 6. (1) Besteht eine Genehmigungspflicht gemäß § 2, so sind das oder die erwerbenden Personen verpflichtet, einen Genehmigungsantrag zu stellen. Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat das Zielunternehmen über diesen Antrag zu informieren.

(2) Wird dem Zielunternehmen ein beabsichtigter genehmigungspflichtiger Erwerbsvorgang bekannt und wurde ihm keine Information über einen Genehmigungsantrag gemäß Abs. 1 übermittelt, so ist es verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis einen Genehmigungsantrag zu stellen.

(3) Ein Genehmigungsantrag kann auch von der erwerbenden Person und dem Zielunternehmen gemeinsam gestellt werden.

(4) Ein Antrag auf Genehmigung ist zu stellen

1. unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung oder bei Abschluss des oder der zum Erwerb des direkten oder indirekten beherrschenden Einflusses oder der Vermögensbestandteile erforderlichen Rechtsgeschäfte oder
2. im Fall eines öffentlichen Angebots vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

(5) Der Genehmigungsantrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des oder der erwerbenden Personen,
2. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Zielunternehmens,
3. genaue Beschreibung der Geschäftstätigkeit der in Z 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen,
4. bei Erwerb eines indirekten beherrschenden Einflusses die Angabe jener ausländischen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle jede erwerbende Person letztlich steht
5. ausführliche Darstellung des geplanten Vorgangs und der genauen Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an dem Zielunternehmen einschließlich der in den §§ 4 und 5 genannten Informationen und
6. Namhaftmachung einer oder mehrerer Personen mit Zustellvollmacht für jede erwerbende Person in Österreich.

(6) Ein Genehmigungsantrag gemäß Abs. 2 hat alle Angaben gemäß Abs. 5 zu enthalten, die dem Zielunternehmen zur Zeit der Antragstellung bekannt sind.

Genehmigungsverfahren

§ 7. (1) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat nach Einlangen des vollständigen Antrags gemäß § 6 Abs. 5 oder 6 unverzüglich die Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß § 12 Abs. 1 zu erstatten.

(2) Innerhalb eines Monats nach Ablauf aller maßgeblichen Fristen im Sinne von § 12 Abs. 5 hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung entweder

1. mit Bescheid festzustellen, dass
 - a) ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird, weil einem solchen Verfahren

- unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen oder
- b) keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen, weil kein begründeter Verdacht einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 besteht, oder
 - 2. mitzuteilen, dass ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung erforderlich ist.

Wird innerhalb dieser Frist weder ein Bescheid gemäß Z 1 noch eine Mitteilung gemäß Z 2 zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt. Allen Verfahrensparteien im Sinne von Abs. 5 ist der Beginn der Monatsfrist mitzuteilen.

(3) Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung einer Mitteilung im Sinne von Abs. 2 Z 2 ist mit Bescheid entweder

- 1. der Vorgang zu genehmigen, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 zu befürchten ist, oder
- 2. wenn durch den Vorgang eine solche Gefährdung zu befürchten ist,
 - a) die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendigen Auflagen zu erteilen oder
 - b) die Genehmigung zu verweigern, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefährdung nicht ausreichen.

Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Über den Umstand, dass ein Vorgang durch Verstreichen der Frist in Abs. 1 oder Abs. 2 als genehmigt gilt, ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(5) Sowohl die erwerbende Person oder die erwerbenden Personen als auch das Zielunternehmen haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung.

(6) Ist eine Zustellung an keine der angegebenen Personen gemäß § 6 Abs. 5 Z 5 möglich, so kann diese auch gemäß § 23 des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, durch Hinterlegung erfolgen.

(7) Vor Zustellung eines Bescheides gemäß Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 oder Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 darf der Vorgang nicht durchgeführt werden.

Amtswege Einleitung eines Genehmigungsverfahrens

§ 8. (1) Wird dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung ein genehmigungspflichtiger Vorgang gemäß § 2 bekannt, für den kein Genehmigungsantrag gemäß § 6 gestellt wurde, so hat es die erwerbende Person oder die erwerbenden Personen aufzufordern, einen solchen Antrag innerhalb von 3 Arbeitstagen zu stellen.

(2) Kommt keine der erwerbenden Personen dieser Aufforderung innerhalb dieser Frist nach, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung mit Bescheid von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

(3) Die erwerbende Person oder die erwerbenden Personen sind verpflichtet, die Angaben gemäß § 6 Abs. 5 unverzüglich zu übermitteln.

(4) Auf das Verfahren ist § 7 anzuwenden.

(5) Wurde der Vorgang bereits ganz oder teilweise abgeschlossen und wird im Genehmigungsverfahren festgestellt, dass ein begründeter Verdacht einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 besteht, so sind im Bescheid gemäß § 7 Abs. 2 nachträgliche Auflagen vorzuschreiben, die zu einer Beseitigung dieser Gefährdung führen. Reichen derartige Auflagen zur Beseitigung der Gefährdung nicht aus, so ist im Bescheid die Rückabwicklung des ganzen Vorgangs oder der abgeschlossenen Teile davon anzurufen.

(6) Die Anordnung der Rückabwicklung ist nicht zulässig, wenn der Abschluss der Direktinvestition vor dem 10. April 2019 und länger als 15 Monate vor Einleitung des Verfahrens erfolgte.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

§ 9. (1) Eine erwerbende Person oder das Zielunternehmen können beim führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung vor Durchführung des Vorgangs einen Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine bestimmte Direktinvestition stellen.

(2) Der Antrag hat alle Angaben gemäß § 6 Abs. 5 zu enthalten.

(3) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags mit Bescheid eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, wenn die

Direktinvestition weder einer Genehmigungspflicht unterliegt noch einem amtsweigigen Prüfverfahren zu unterwerfen ist.

(4) Besteht eine Genehmigungspflicht, so ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, dass der Antrag als Genehmigungsantrag behandelt wird und es ist § 7 anzuwenden.

(5) Wird innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags weder ein Bescheid gemäß Abs. 3 oder gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 noch eine Mitteilung gemäß Abs. 4 zugestellt, so gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Abs. 3 als erteilt.

3. Abschnitt Kooperation in der Europäischen Union

Definitionen im Zusammenhang mit dem Kooperationsmechanismus

§ 10. Im Sinne dieses Abschnitts bedeuten

1. „überprüfte Direktinvestition“:
 - a) einen Vorgang im Sinne von § 1 Z 1, der einem Prüfverfahren in Österreich gemäß den §§ 7 bis 9 unterzogen wurde oder
 - b) einen Investitionsvorgang in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der nach den Rechtsvorschriften dieses EU-Mitgliedstaates einer förmlichen Prüfung oder Untersuchung unterzogen wurde;
2. „nicht überprüfte Direktinvestition“: einen Vorgang im Sinne von § 1 Z 1, der keinem der in Z 1 genannten Prüfverfahren unterzogen wurde und
3. „Projekt oder Programm von Unionsinteresse“: ein Vorhaben, dem dieser Status aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der EU eingeräumt wurde.

Nationaler Kontaktpunkt

§ 11. Die Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten sind vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung wahrzunehmen.

Kooperation bei überprüften Direktinvestitionen in Österreich

§ 12. (1) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat die Einleitung eines Prüfverfahrens gemäß den §§ 7 bis 9 unverzüglich der Europäischen Kommission mitzuteilen. Wenn dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung entsprechende Informationen zur Verfügung stehen, ist in dieser Mitteilung auch anzugeben, ob der Vorgang

1. ein Projekt oder Programm von Unionsinteresse betreffen kann,
2. zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 in bestimmten anderen EU-Mitgliedstaaten führen könnte und
3. auch der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen gemäß dem Titel VII Kapitel 1 Abschnitt 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt.

(2) Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder eines anderen EU-Mitgliedstaates zu einer überprüften Direktinvestition sind unverzüglich zu beantworten.

(3) Sofern die gewünschten Informationen nicht schon im Genehmigungsantrag enthalten sind, haben jede erwerbende Person und das Zielunternehmen über Aufforderung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung innerhalb von fünf Kalendertagen eine, mehrere oder alle der folgenden Informationen zu übermitteln:

1. die Eigentumsstruktur jeder erwerbenden Person und des Zielunternehmens einschließlich Informationen zu jener Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle jede erwerbende Person letztlich steht, und zum Beteiligungskapital;
2. den ungefähren Wert der Direktinvestition;
3. die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsvorgänge jeder erwerbenden Person und des Zielunternehmens;
4. die anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen jede erwerbende Person und das Zielunternehmen wesentliche Geschäftsvorgänge durchführen;
5. die Finanzierung der Direktinvestition und die Herkunft dieser Finanzierungsmittel;
6. das Datum, an dem geplant ist, die Direktinvestition zu tätigen oder an dem sie getätigter wurde.

(4) Ist es dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung trotz aller dazu unternommenen Schritte einschließlich einer Aufforderung gemäß Abs. 3 nicht möglich, die gewünschten Informationen innerhalb von zwei Wochen zu beschaffen, so hat es dies der Europäischen Kommission unter Angabe aller Schritte, die zur Informationsbeschaffung unternommen wurden, mitzuteilen.

(5) Kommentare eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten und eine Stellungnahme der Europäischen Kommission sind im Rahmen des Vorgehens gemäß den §§ 7 bis 9 zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von 35 Kalendertagen ab Mitteilung gemäß Abs. 1 und innerhalb von 20 Kalendertagen nach Einlangen zusätzlicher Informationen gemäß Abs. 3 oder einer Mitteilung gemäß Abs. 4 übermittelt werden. Eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, die nach Kommentaren anderer EU-Mitgliedstaaten abgegeben wird, ist auch zu berücksichtigen, wenn sie spätestens fünf Kalendertage nach Ablauf dieser Fristen einlangt.

(6) Bezieht sich eine fristgerecht abgegebene Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Abs. 5 auf einen Vorgang, der Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse haben kann und wird diese Stellungnahme bei der Entscheidung nicht in vollem Umfang berücksichtigt, so ist der Europäischen Kommission unverzüglich eine schriftliche Begründung für dieses Vorgehen zu übermitteln.

(7) Ist dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt, dass die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat über Informationen zu einer überprüften Direktinvestition verfügt, die für die Beurteilung einer möglichen Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 von Bedeutung sind, so hat es um Abgabe einer Stellungnahme oder von Kommentaren zu ersuchen.

(8) Haben die Europäische Kommission oder zumindest ein anderer EU-Mitgliedstaat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung der Mitteilung gemäß Abs. 1 ihre Absicht mitgeteilt, eine Stellungnahme oder Kommentare abzugeben, darf ein Bescheid in Verfahren gemäß den §§ 7 bis 9 erst nach Ablauf aller Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen und Kommentaren gemäß Abs. 5 erlassen werden.

(9) In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere, wenn eine mögliche Gefährdung im Sinne von § 3 ein sofortiges Handeln erfordert oder der Vorgang aus wichtigen wirtschaftlichen Interessen rasch durchgeführt werden muss, darf ein Bescheid schon vor Ablauf der in Abs. 5 genannten Fristen erlassen werden. Die Europäische Kommission und die anderen EU-Mitgliedstaaten sind unmittelbar nach Feststellung der besonderen Dringlichkeit zu informieren und es sind ihnen die Gründe für die Dringlichkeit darzulegen.

Kooperation bei nicht überprüften Direktinvestitionen in Österreich

§ 13. (1) Wird von der Europäischen Kommission oder von einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten ein Informationsersuchen zu einer nicht überprüften Direktinvestition übermittelt, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung jede erwerbende Person und das Zielunternehmen um Übermittlung der zur Beantwortung des Ersuchens notwendigen Informationen gemäß § 12 Abs. 3 aufzufordern. Diese Informationen sind innerhalb einer Woche ab Einlangen der Aufforderung zu übermitteln und unverzüglich an die Europäische Kommission weiterzuleiten. § 12 Abs. 4 ist anzuwenden.

(2) Werden innerhalb von 35 Kalendertagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Abs. 1 oder einer Mitteilung gemäß Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Kommentare mindestens eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eine Stellungnahme der Europäischen Kommission abgegeben, so sind diese zu berücksichtigen. Eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, die nach Kommentaren mindestens eines anderen EU-Mitgliedstaates abgegeben wird, ist auch zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 15 Kalendertage nach Ablauf der Frist gemäß dem ersten Satz einlangt. Dies gilt nicht für Kommentare und Stellungnahmen, die sich auf eine Direktinvestition beziehen, die vor mehr als 15 Monaten vor deren Einlangen abgeschlossen wurde.

(3) Stellt sich auf Grundlage eines Informationsersuchens gemäß Abs. 1 heraus, dass ein Genehmigungsantrag gemäß § 6 zu stellen gewesen wäre, so ist in diesem Fall nach § 9 vorzugehen. Stellungnahmen und Kommentare gemäß Abs. 2 sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

(4) Bezieht sich eine fristgerecht abgegebene Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Abs. 2 auf einen Vorgang, der Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse haben kann und wird diese Stellungnahme bei der Entscheidung nicht in vollem Umfang berücksichtigt, so ist der Europäischen Kommission unverzüglich eine schriftliche Begründung für dieses Vorgehen zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn keine Genehmigungspflicht gemäß § 2 besteht.

(5) Ist dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt, dass die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat über Informationen zu einer Direktinvestition gemäß Abs. 1 verfügt, die für die Beurteilung einer möglichen Gefährdung im Sinne von § 3 von Bedeutung sind, so hat es um Abgabe einer Stellungnahme oder von Kommentaren zu ersuchen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Direktinvestitionen, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden.

Kooperation bei überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

§ 14. (1) Langt eine Mitteilung der Europäischen Kommission über die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung einer Direktinvestition durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ein, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle zu befassen.

(2) Die Mitglieder des Komitees haben innerhalb von acht Kalendertagen eine Stellungnahme abzugeben, ob die betroffene Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung Österreichs im Sinne von § 3 führen könnte. In dieser Stellungnahme ist auch anzugeben, ob zusätzliche Informationen zu der Investition für erforderlich gehalten werden, um das Vorliegen und das Ausmaß der Gefährdung besser beurteilen und begründete Kommentare abgeben zu können.

(3) Langt entweder eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 ein oder ist das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung der Auffassung, dass der Vorgang zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung Österreichs im Sinne von § 3 führen könnte, die im Wirkungsbereich seines Bundesministeriums zu beurteilen ist, so hat es die Europäische Kommission innerhalb von 15 Kalendertagen ab Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen, dass Österreich beabsichtigt, zu der Direktinvestition Kommentare abzugeben.

(4) Dieser Nachricht sind Informationsersuchen anzuschließen, wenn diese notwendig zur Einschätzung der möglichen Gefährdung und zur Abgabe von begründeten Kommentaren sind. Diese Ersuchen sind zu begründen, müssen verhältnismäßig zum Zweck des Ersuchens sein und dürfen keine übermäßige Belastung für den anderen EU-Mitgliedstaat darstellen, an den das Ersuchen gerichtet ist.

(5) Ergibt sich aufgrund der Informationen zur Verfahrenseinleitung allein oder zusammen mit den zusätzlich übermittelten Informationen, dass der Vorgang zu einer Gefährdung im Sinne von § 3 führen könnte, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung nach Anhörung des Komitees für Investitionskontrolle Kommentare an den betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat zu richten. Diese Kommentare sind gleichzeitig auch der Europäischen Kommission zu übermitteln. Sie sind spätestens innerhalb von 35 Kalendertagen nach Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 1 und innerhalb von 20 Kalendertagen ab Einlangen zusätzlicher Informationen aufgrund eines Ersuchens gemäß Abs. 4 zu übermitteln.

Kooperation bei nicht überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

§ 15. (1) Erlangt das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung Kenntnis von einer nicht überprüften Direktinvestition in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich im Sinne von § 3 haben könnte, so hat es unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle zu befassen.

(2) Alle Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung unverzüglich über Vorgänge im Sinne von Abs. 1 zu informieren, von denen sie Kenntnis erlangen.

(3) Der andere EU-Mitgliedstaat, in dem die Direktinvestition geplant ist oder getätigter wurde, ist um zusätzliche Informationen dazu zu ersuchen, wenn diese notwendig zur Einschätzung der möglichen Gefährdung und zur Abgabe von begründeten Kommentaren sind. Diese Ersuchen haben den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 zweiter Satz zu entsprechen.

(4) Ergibt sich aus den ursprünglichen Informationen über die Direktinvestition allein oder im Zusammenhang mit zusätzlichen Informationen aufgrund eines Ersuchens gemäß Abs. 3, dass diese Investition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 in Österreich führen könnte, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung nach Anhörung des Komitees für Investitionskontrolle Kommentare an den betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat zu richten. Diese Kommentare sind gleichzeitig auch der Europäischen Kommission zu übermitteln. Sie sind spätestens innerhalb von 35 Kalendertagen ab dem Einlangen zusätzlicher Informationen des anderen EU-Mitgliedstaates zu übermitteln.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf nicht überprüfte Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht anzuwenden, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden. Kommentare gemäß Abs. 4 dürfen spätestens 15 Monate nach Abschluss einer solchen Direktinvestition abgegeben werden.

Informationsersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten an Österreich zu Direktinvestitionen in ihrem Staatsgebiet

§ 16. (1) Langt ein Informationsersuchen eines anderen EU-Mitgliedstaates zu einer Direktinvestition in dessen Staatsgebiet ein, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung das Komitee für

Investitionskontrolle zu befassen und dessen Mitglieder um Informationen zu der Direktinvestition zu ersuchen. Sind derartige Informationen vorhanden, so sind sie innerhalb von acht Kalendertagen zu übermitteln.

(2) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat unverzüglich alle Informationen, die es gemäß Abs. 1 erhalten hat oder die ihm selbst zur Verfügung stehen, an den anderen EU-Mitgliedstaat weiterzuleiten oder diesem mitzuteilen, dass derartige Informationen in Österreich nicht verfügbar sind.

Austausch von Daten mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten

§ 17. (1) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung kann Daten gemäß § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 über Direktinvestitionen in Österreich an die Organe der Europäischen Union und an die im Einklang mit unmittelbar anwendbarem Recht der EU eingerichteten nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln. Eine solche Übermittlung darf nur erfolgen, wenn sie

1. zur Durchführung des Kooperationsmechanismus gemäß diesem Abschnitt erforderlich ist und
2. die vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten unter Einhaltung des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung) gewährleistet ist.

(2) Der Datenverkehr gemäß Abs. 1 kann zur Gänze in elektronischer Form erfolgen.

4. Abschnitt Überwachung

Allgemeine Kontrollbestimmungen

§ 18. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung jederzeit Berichte und Nachweise fordern und für deren Vorlage eine angemessene Frist festsetzen und, sofern eine wirksame Kontrolle auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann, bei den Beteiligten auch Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein Verstoß gegen eine Genehmigungspflicht aufgrund dieses Bundesgesetzes nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung kann im Rahmen der Überwachungstätigkeit gemäß Abs. 1 insbesondere

1. die zu überprüfenden Einrichtungen betreten,
2. die erforderlichen Daten und Informationen erfragen,
3. das Personal der zu überprüfenden Einrichtung befragen und
4. sich Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen lassen, Einsicht in diese nehmen und Kopien davon anfertigen.

(3) Sollen Überwachungshandlungen am Ort eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung vorgenommen werden, so ist die Person, in deren Eigentum die Einrichtung steht, oder die den Betrieb innehat, mindestens eine Woche vor Vornahme dieser Handlungen unter Hinweis, dass es sich um eine Überprüfung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes handelt, zu verständigen.

(4) Eine Verständigung gemäß Abs. 3 kann nur dann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Verletzung dieses Bundesgesetzes vorliegen könnte. In diesem Fall ist die in Abs. 3 genannte Person oder eine andere Person, in deren Vertretung bei Betreten der Einrichtung oder des Betriebes unverzüglich zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist keine der genannten Personen erreichbar, so genügt eine nachträgliche Verständigung. In der Verständigung sind die Gründe, die zur Annahme einer Rechtsverletzung geführt haben, anzugeben.

(5) Bei den Überwachungstätigkeiten im Sinne der vorstehenden Absätze sind eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(6) Soweit dies zur Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen erforderlich ist, haben die in Abs. 3 und 4 genannten Personen den in Abs. 1 genannten Organen das Betreten, Zutritt zu und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Überdies haben die genannten Personen die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in Aufzeichnungen zu gewähren und anderen Aufforderungen des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 nachzukommen.

(7) Über jede Überwachungshandlung gemäß den Abs. 1 bis 6 ist eine Niederschrift im Sinne der §§ 14 und 15 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 aufzunehmen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 19. (1) Wer an einer ausländischen Direktinvestition im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3 beteiligt ist, für die

1. eine Genehmigungspflicht gemäß § 2 besteht oder
2. ein Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 gestellt wurde oder
3. ein Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 13 Abs. 1 übermittelt wurde,

hat über diese Direktinvestition Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Geschäftspapiere umfassen, aus denen die in § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 genannten Informationen hervorgehen.

(2) Die Beteiligten haben die in Abs. 1 genannten Unterlagen zum Zweck der Überwachung aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit einem Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 oder auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 1, einer amtswegigen Verfahrenseinleitung gemäß § 8 Abs. 2 oder einem Informationsersuchen gemäß § 13 Abs. 1 und endet fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs.

5. Abschnitt

Befassung anderer Mitglieder der Bundesregierung und Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

§ 20. (1) Zur Beratung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung wird bei ihrem bzw. seinem Bundesministerium ein Beirat eingerichtet, das Komitee für Investitionskontrolle, in weiterer Folge als „Komitee“ bezeichnet.

(2) Dem Komitee gehören an:

1. je ein Mitglied in Vertretung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, das auch den Vorsitz führt, sowie der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
2. in Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 je ein Mitglied in Vertretung jedes anderen Mitglieds der Bundesregierung, dessen Wirkungsbereich durch eine Direktinvestition betroffen ist, in Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 je ein Mitglied in Vertretung jedes anderen Mitglieds der Bundesregierung und
3. in Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes, das durch eine Direktinvestition in seinem Wirkungsbereich betroffen ist, in Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes.

(3) Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung zu bestellen und dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt zu geben. Die in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptleute zu bestellen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Aufgaben und Geschäftstätigkeit des Komitees

§ 21. (1) Das Komitee hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gemäß diesem Bundesgesetz vorzulegen sind,
2. Beratung über Berichte gemäß § 23,
3. Beratung über Entwicklungen bei ausländischen Direktinvestitionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und

4. Beratung über grundsätzliche Fragen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union, wenn dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig ist.

(2) Der Vorsitz im Komitee sowie dessen Geschäftsführung obliegen dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung, das sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(3) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat vor einer Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 sowie vor der Erlassung von Bescheiden gemäß den § 7 Abs. 3 jedenfalls eine Sitzung des Komitees zur Beratung einzuberufen. Zur Beratung über Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 Z 2 bis 4 sind Sitzungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen einzuberufen.

(4) Für die Beratungstätigkeit des Komitees ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, hat das Komitee eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(5) Jedes Mitglied des Komitees kann in seinem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung Sachverständige beiziehen. Jedes Mitglied des Komitees haftet für die korrekte Behandlung vertraulicher Informationen gemäß § 24 durch die in seinem Zuständigkeitsbereich beigezogenen Sachverständigen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen kann insbesondere Sachverständige der Österreichischen BeteiligungsAG (ÖBAG) heranziehen, wenn diese dadurch weder einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erhalten könnten noch auf ihrer Seite Befangenheitsgründe vorliegen.

(6) Vor Entscheidungsempfehlungen des Komitees ist dessen Mitgliedern ein Vorschlag vorzulegen, und es ist ihnen eine angemessene Frist von mindestens fünf und höchstens zehn Arbeitstagen zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme zu setzen, ob bei einem gemäß den §§ 7 bis 9 überprüften Erwerbsvergang der begründete Verdacht einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von § 3 besteht. Gibt ein Mitglied bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Vorschlag. Gibt ein Mitglied bis zum Ablauf dieser Frist eine vom Vorschlag abweichende Stellungnahme ab, wird diese gemeinsam mit der Entscheidungsempfehlung dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung als Informationsgrundlage für eine Entscheidung vorgelegt. Das führend zuständige Mitglied ist jedoch in seiner Entscheidung weder an die Entscheidungsempfehlungen des Komitees, noch an allfällige abweichende Stellungnahmen gebunden.

(7) Den Komiteemitgliedern gemäß § 20 Abs. 2 und deren Ersatzmitgliedern gemäß Abs. 3 sind unverzüglich zu übermitteln:

1. Genehmigungsanträge gemäß § 6 Abs. 4,
2. Informationen über die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen gemäß § 8 Abs. 2,
3. Kommentare von EU-Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Europäischen Kommission gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 2,
4. Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1,
5. Mitteilungen der Europäischen Kommission gemäß § 14 Abs. 1,
6. Mitteilungen gemäß § 15 Abs. 1 und
7. Informationsersuchen gemäß § 16 Abs. 1.

(8) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser sind auch die zeitlichen Abstände festzulegen, in denen das Komitee zu regelmäßigen Sitzungen im Sinne von Abs. 3 Z. Satz einzuberufen ist.

Kontaktstellen der Komiteemitglieder

§ 22. (1) Jedes Mitglied der Bundesregierung hat eine Kontaktstelle zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes festzulegen und dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekannt zu geben.

(2) Jede Änderung einer Kontaktstelle ist dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

Tätigkeitsbericht

§ 23. (1) Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen sowie für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in geeigneter Weise und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aufgrund des unmittelbar anwendbaren Rechts der EU über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen zu berichten.

(2) Der Bericht gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren getrennt nach
 - a) Verfahren auf Antrag gemäß § 7 oder § 9 und
 - b) amtsweigige Verfahren gemäß § 8 Abs. 2;
2. Angaben über die Art der Entscheidung getrennt nach
 - a) Genehmigungen mit Bescheid,
 - b) Genehmigungen durch Zeitablauf,
 - c) Genehmigungen mit Auflagen,
 - d) Verweigerungen der Genehmigung,
 - e) Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und
 - f) Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 3;
3. Anzahl der Kommentare und Stellungnahmen zu überprüften Direktinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5;
4. Anzahl der Kommentare und Stellungnahmen zu nicht überprüften Direktinvestitionen gemäß § 13 Abs. 2;
5. Anzahl der österreichischen Kommentare gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 4;
6. statistische Daten zu ausländischen Direktinvestitionen in Österreich, gegliedert nach Herkunfts ländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme gemäß § 1 Z 3 lit. a bis d und
7. eine Darstellung aktueller Entwicklungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene.

(3) Bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts sind Einrichtungen zu befassen, die über umfassende Erfahrungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen in Österreich verfügen, insbesondere die Österreichische BeteiligungsAG (ÖBAG) und die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Austria).

(4) Der jährliche Bericht gemäß Abs. 1 ist dem Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln und in geeigneter Weise öffentlich kundzumachen.

(5) Sind aus den Zahlen gemäß Abs. 2 Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich, so dürfen diese Zahlen nicht in die öffentliche Kundmachung gemäß Abs. 4 übernommen werden und müssen auch im Komitee vertraulich behandelt werden.

6. Abschnitt

Behandlung vertraulicher Informationen

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

§ 24. (1) Bedienstete des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 und der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Komitees für Investitionskontrolle, Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden, dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Tätigkeit oder Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Alle Personen gemäß Abs. 1 müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 23/2002 erfüllen.

7. Abschnitt

Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 25. (1) Wer

1. eine gemäß § 2 Abs. 1 genehmigungspflichtige Direktinvestition ohne Genehmigung gemäß § 8 oder ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 durchführt oder
2. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a verstößt oder
3. durch unrichtige oder unvollständige Angaben
 - a) eine Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 erschleicht oder
 - b) die Vorschreibung von Auflagen in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a hintanhält,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen

1. gewerbsmäßig oder
2. durch Täuschung über Tatsachen unter Verwendung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten oder eines anderen solchen Beweismittels

begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer fahrlässig eine der in den Abs. 1 Z 1 bezeichneten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Eine Bestrafung nach Abs. 1 bis 3 hat nicht zu erfolgen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Für das Strafverfahren wegen der in den Abs. 1 bis 3 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Landesgericht zuständig.

(6) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 26. (1) Wer vorsätzlich der Informationspflicht gemäß § 8 Abs. 4 Z 2, § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. fahrlässig eine der in Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen begeht oder
 2. vorsätzlich einer der im § 18 Abs. 6 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder die Aufzeichnungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 oder die Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 verletzt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 ist auch der Versuch strafbar.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, jedoch im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

§ 27. (1) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird.

(2) Bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich wird, ist ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Genehmigungspflicht gestellt werden.

(3) Wird innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen, so gilt das Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht durchgeföhrten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 28. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In Bundesgesetzen wird die Verweisung „§ 25a AußWG in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.“ durch die Verweisung „Das Investitionskontrollgesetz in der jeweiligen Fassung ist anzuwenden.“ ersetzt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 29. (1) Der 3. Abschnitt sowie § 19 Abs. 1 Z 4 und § 19 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Z 4 treten am 11. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Alle anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Anlage treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Teil 2 Z 6 der Anlage tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Direktinvestitionen anzuwenden, für die eine Genehmigungspflicht nach Inkrafttreten entsteht. Auf Direktinvestitionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht wurden, ist § 25a AußWG 2011 anzuwenden.

Vollzugsklausel

§ 30. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der EU ist, soweit die folgenden Absätze nichts Anderes bestimmen, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betraut.

(2) Mit der Vollziehung der folgenden Bestimmungen sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 2 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der §§ 14 Abs. 2 und 4, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 2. Satz, 20 Abs. 4 1. Satz, 21 Abs. 5, 22 und 24 das sachlich zuständige Mitglied der Bundesregierung im Rahmen seines Wirkungsreichs,
3. hinsichtlich der §§ 21 Abs. 8 und 23 Abs. 1 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der §§ 25 und 27 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz.

Anlage

Teil 1

Bereiche, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und 65 AEUV kommen kann

1. Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes, das sind jene Infrastrukturen (Einrichtungen, Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben, weil deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde; dazu zählen insbesondere:
 - 1.1. Energie
 - 1.2. Informationstechnik
 - 1.3. Verkehr und Transport
 - 1.4. Gesundheit
 - 1.5. Lebensmittel
 - 1.6. Telekommunikation

- 1.7. Datenverarbeitung oder –speicherung
- 1.8. Verteidigung
- 1.9. verfassungsmäßige Einrichtungen
- 1.10. Finanzen
- 1.11. Forschungseinrichtungen
- 1.12. Sozial- und Verteilungssysteme
- 1.13. chemische Industrie
- 1.14. Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung der unter 1.1. bis 1.21. genannten Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind
- 2. kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich
 - 2.1. künstliche Intelligenz
 - 2.2. Robotik
 - 2.3. Halbleiter
 - 2.4. Cybersicherheit
 - 2.5. Verteidigungstechnologien
 - 2.6. Quanten- und Nukleartechnologien
 - 2.7. Nanotechnologien
 - 2.8. Biotechnologien
 - 3. die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich
 - 3.1. Energieversorgung
 - 3.2. Rohstoffversorgung
 - 3.3. Lebensmittelversorgung
 - 3.4. Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen
 - 4. Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren oder
 - 5. Freiheit und Pluralität der Medien.

Teil 2

Besonders sensible Bereiche des Teils 1 der Anlage, für die die 10%-Schwelle gemäß § 4 Z 1 gilt

- 1. Verteidigungsgüter und –technologien
- 2. Betreiben kritischer Energieinfrastruktur
- 3. Betreiben kritischer digitaler Infrastruktur, insbesondere von 5G Infrastruktur
- 4. Wasser
- 5. Betreiben von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten
- 6. Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung

Artikel 2

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011

Das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Hauptstück entfällt der 4. Abschnitt.
2. In § 79 Abs. 1 entfallen die Z 25 und 26.
3. In § 79 Abs. 3 wird der Beistrich zwischen den Zahlen 17 und 19 durch das Wort „oder“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „oder 25“.
4. In § 87 entfällt der Abs. 6.

5. In § 93 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 83 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

6. In § 93 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das 3. Hauptstück sowie die §§ 79 und 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2020 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 79 Abs. 25 und 26 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 sind auf vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen weiter anwendbar.“